
SR Webinar

Sukzessive Beteiligung und sukzessive Qualifikation

Fälle

Sabine Tofahrn



Der Nachzügler

A und B dringen in das Haus des X ein, um stehlebenswerte Gegenstände mitzunehmen. Dabei gehen sie davon aus, dass niemand zu Hause ist. Als nun A die Türe zum Schlafzimmer öffnet, wird zur großen Überraschung des A die darin schlafende X wach. Um sie in Schach zu halten, sprüht er ihr Pfefferspray ins Gesicht und hält dann die Tür zu. Gemeinsam mit der hinzukommenden B, die er in alles einweiht, zieht er ein Sofa unter die Türklinke, so dass X das Zimmer nicht mehr verlassen kann. Danach entwenden sie ein Handy und verschwinden, da die Polizei kommt, die X über ihr Handy gerufen hat.

Strafbarkeit der Beteiligten?



Die Gartenlaube

A und B planen, X in seiner Gartenlaube zu überfallen und sein Fahrzeug zu entwenden. A soll X in ein Gespräch verwickeln, so dass B unbemerkt X von hinten niederschlagen kann. Dementsprechend gehen sie zunächst auch vor: A verwickelt X in ein Gespräch während sich B nach hinten begibt. Nunmehr zieht B aber ein Messer, welches er, wie A weiß, immer bei sich trägt, und schleicht sich damit von hinten an. Als er X erreicht, umschlingt er ihn mit dem linken Arm und sticht ihm mit der rechten Hand 2 Mal in den Hals. Als X zu schreien versucht, versetzt B ihm 9 weitere Stiche, die zur Bewusstlosigkeit führen. Um nicht entdeckt zu werden, beginnt B nun, X nach hinten zu ziehen, was ihm allein aber nicht gelingt. Er fordert von daher A auf, ihm zu helfen. A hat, als er die wahre Absicht des B erkannte, versucht wegzulaufen, war aber am Zaun gescheitert. Als er nun der Aufforderung des B nicht sofort nachkommt, bedroht ihn dieser. Daraufhin hilft A, dem es immer noch um das Auto geht, mit und verschwindet dann gemeinsam mit B mit den Schlüsseln und später auch mit dem Auto. Strafbarkeit der Beteiligten?



Die Schlägertruppe

A, B und C verfolgen X, um ihn „abzuziehen“. Zu diesem Zweck umstellen sie X, schubsen ihn und verlangen mit der Drohung, ihn andernfalls „abzustechen“, Geld von ihm. Der mittlerweile panische X setzt sich nun auf Geheiß der Täter auf die Eingangsstufen eines Hauses und übergibt seine Geldbörse, in welcher sie einen 5 € Schein finden, den sie an sich nehmen. Die Geldbörse schmeißen sie weg. Als X jetzt aufstehen und abhauen möchte, versetzen A und B ihm heftige Faustschläge und Tritte, auch dann noch, als X längst auf dem Boden liegt. Schließlich lassen sie den bewusstlosen X liegen und hauen ab.

Strafbarkeit des A?



Die Kölner Salatbar

A betritt abends den Verkaufsraum einer Salatbar in der Kölner Innenstadt. Davon ausgehend, dass niemand anwesend ist, schaut er sich nach stehleiswerten Gegenständen um. Als plötzlich O aus dem hinteren Teil nach vorne kommt und A anspricht, fasst A den Entschluss, O zur Herausgabe von Geld zu zwingen. Dazu greift er ihr an den Hals und zückt ein Messer, um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen. Als O aus Angst um ihr Leben zu schreien beginnt, versetzt A, der nun Angst vor einer Entdeckung durch Passanten hat, ihr mehrere Stiche, an denen O später sterben wird. Im Anschluss verbringt er sie in den Kühlraum, um sich Zeit zu verschaffen. Auf dem Weg nach draußen fällt sein Blick auf 2 Taschen, die O zuvor dort abgestellt hat. Mit diesen beiden Taschen verschwindet er. Strafbarkeit des A gem. §§ 249ff StGB?